

§ 14 Ölschiefer, Lehmbraunkohle

Die Förderabgabe für Ölschiefer und Lehmbraunkohle beträgt vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2005 ein v.H. des nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG festgestellten Werts.